

Verordnung über das automatisierte Strafregister (Änderung)

(vom 8. Dezember 2004)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über das automatisierte Strafregister vom 22. Dezember 1999 wird wie folgt geändert:

§ 3. Die Gerichte, die Staatsanwaltschaften und die Jugendanwaltschaften tragen Verurteilungen und nachträgliche Entscheide selbst im automatisierten Strafregister ein und nehmen Abfragen im Rahmen von Strafverfahren selbst vor. Grundsatz

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 4. Die Direktion der Justiz und des Innern bezeichnet die Staatsanwaltschaften und Jugendanwaltschaften sowie nach Anhörung des Obergerichts die Gerichte mit geringer Fallzahl, für die Eintragungen und Abfragen im automatisierten Strafregister von der kantonalen Koordinationsstelle vorgenommen werden. Sonderfälle

§ 5. Bei jedem Gericht, jeder Staatsanwaltschaft und jeder Jugendanwaltschaft trägt eine zentrale Stelle Verurteilungen und nachträgliche Entscheide im automatisierten Strafregister ein. Das Obergericht bzw. die Direktion der Justiz und des Innern erlassen die in diesem Zusammenhang erforderlichen Weisungen. Sie können eine Stelle mit den Eintragungen für mehrere oder alle ihnen unterstehende Gerichte oder Behörden betrauen. Einschränkungen der Eintragsberechtigung

II. Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Jeker

Der Staatsschreiber:
Husi